

(3) Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des § 1595 Abs. 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todes wegen erfolgen.

Anmerkung:

Die §§ 1598, 1599 waren durch § 6 des Ges. vom 12. April 1938 aufgehoben worden. Die dadurch ausgesprochene Unzulässigkeit der Anerkennung des Kindes durch den Ehemann der Mutter beruht auf Erwägungen nazistischen Charakters. Daher sind diese Bestimmungen nunmehr wieder im ursprünglichen Wortlaut anzuwenden.

§ 1599

Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§ 1595 bis 1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung hat, neben den Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 206 auch die Vorschrift des § 203 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Anmerkung:

vgl. Anm. zu § 1598.

§ 1600

(1) Wird von einer Frau, die sich nach Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591 bis 1597 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.

(2) Ist der zweite Mann nicht der Vater des Kindes, so kann er die Feststellung begehren, daß das Kind nicht sein eheliches Kind ist. Die Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit und die Geltendmachung der Nichtehelichkeit sind entsprechend anzuwenden. Mit der Rechtskraft der dem Begehren stattgebenden Entscheidung gilt das Kind als eheliches Kind des ersten Mannes.

(3) Ist auch der erste Mann nicht der Vater des Kindes, so beginnt für ihn die im § 1594 vorgesehene Frist frühestens mit der Rechtskraft der im vorstehenden Abs. 2 vorgesehenen Entscheidung.

Anmerkung:

Diese Bestimmung ist in der weiterhin anwendbaren Fassung durch Art. 1 der VO vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80) wiedergegeben. Das Anfechtungsrecht steht auch hier nunmehr auch der Mutter zu.